

Statuten für den "Verband der wissenschaftlichen Geographie Österreichs" ("geographieverband.at")

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verband der wissenschaftlichen Geographie Österreichs", abgekürzt "geographieverband.at" (im nachfolgenden so bezeichnet)
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der "geographieverband.at", dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Interessensvertretung der wissenschaftlichen Geographischen Einrichtungen an den österreichischen Universitäten und an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und bezweckt die Arbeitsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten der wissenschaftlichen Geographie in Österreich zu verbessern. Der "geographieverband.at" hat insbesondere das Ziel,

1. die gemeinsamen Interessen gegenüber den nationalen und internationalen Fördereinrichtungen zu vertreten,
2. die gemeinsamen Ziele und Interessen, besonders gegenüber Politik, Behörden, Institutionen und Wirtschaft zu vertreten,
3. die geographische Forschung in Österreich zu unterstützen und zu verbreiten, sowie Lobbying für dieselbe zu betreiben,
4. die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Instituten zu fördern, sowie den Informationsfluss, die Koordination und Abstimmung zwischen den Geographischen Einrichtungen in Österreich zu unterstützen,
5. die Abstimmung der Curricula im Hinblick auf Synergieeffekte zu fördern,
6. die Leistungen und die Bedeutung der Geographie in der Öffentlichkeit darzustellen, um damit gesellschaftspolitische Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:

- Abstimmung und Koordination von Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung;
 - Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying und Kontaktgespräche mit EntscheidungsträgerInnen;
 - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Mitgliedsbeiträge;
 - Spenden für wissenschaftliche Zwecke mit und ohne Projektbezug;
 - Sponsoring;
 - Subventionen der öffentlichen Hand.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Wissenschaftlichkeit, d.h. rationale Argumentation in Meinungsbildung, Begutachtung und Auseinandersetzungen,
2. Gemeinnützigkeit, d.h. der sachliche Nutzen für die Allgemeinheit wird im Handeln der Mitglieder beachtet,
3. Solidarität, d.h. gemeinsame Anliegen und Notwendigkeiten haben Vorrang vor den Bedürfnissen einzelner,
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit des "geographieverband.at" mit anderen geographischen Vereinen und Gesellschaften sowie mit anderen Bereichen von Wissenschaft und Gesellschaft.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in (1) ordentliche und (2) außerordentliche.

1. Ordentliche Mitglieder sind die von den österreichischen Universitäten bevollmächtigten Geographie-Institute sowie die wissenschaftlichen geographischen Einrichtungen an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Die Universitäten erfüllen laut UG2002 die Bedingung der eigenen Rechtspersönlichkeit für die Mitgliedschaft im Verein und werden durch die Einrichtung bzw. durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Einrichtung vertreten.
2. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die erklären, den "geographieverband.at" in seiner Tätigkeit ideell und materiell fördern zu wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch die Schließung der Einrichtung.
2. Der Austritt kann nur mit Ende des auf den Eingang der Austrittserklärung an den Verein folgenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30. November eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Zeitpunkt, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Grundsätze des "geographieverband.at" oder nach Zuwiderhandlungen gegenüber den Satzungen verfügt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die MitarbeiterInnen der Mitgliedseinrichtungen sowie alle fördernden und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sowie den Verein als Basis für gemeinsame Aktivitäten im Sinne des §2 zu nutzen.
2. Die Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung nimmt jede Mitgliedsinstitution durch einen schriftlich zu benennenden Delegierten wahr (Vollmacht). Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Vereines im Rahmen seiner Möglichkeiten und Finanzmittel.
6. Das Gewähren von Leistungen des Vereines kann dessen Vorstand von bestimmtem Mitwirken abhängig machen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Verlauf des Kalenderjahres statt. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine/n stimmberechtigten Delegierte/n in die Generalversammlung.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen längstens innerhalb von zwei Monaten statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Als Zustelladresse gilt die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihm vorgeschlagene weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (§ 5) und die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen dieser Institutionen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheitsfindung nicht berechnet. In der Generalversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu, die durch den namhaft gemachten Delegierten abgegeben wird.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferIn;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen wie
 - grundsätzliche Organisationsfragen,

- die vom Vorstand und Mitgliedern gestellten Anträge,

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, daraus wird der/die Vorsitzende gewählt, weiter die drei StellvertreterInnen, der/die SchriftführerIn und der/die KassierIn. SchriftführerIn und KassierIn vertreten sich gegenseitig.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf eine 2-jährige Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, in dessen Verhinderung durch eine/n StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e StellvertreterIn.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss mit 6-wöchiger Frist den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich erklärt werden. Die Neubesetzung erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und das Führen der Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;

3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung; jeder seiner Mitglieder ist selbstständig befugt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
7. Bericht an die Generalversammlung.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Diese Vertretungsbefugnis geht im Verhinderungsfall auf eine(n) der Stellvertreter über. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Die Zeichnungsberechtigung für Konten bei Kreditinstituten kann der/die Vorsitzende auch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern delegieren.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen den ordentlichen Mitgliedern der "geographieverband.at" zu, mit der Auflage zu, es möglichst im Sinne der Vereinszwecke gem. §2 zu verwenden oder an eine Institution, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt zu übertragen.